

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



47. Jahrgang

29.03.2018

Nr. 4

## Inhalt:

1. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Haltern am See „Jupp unner de Böcken“  
**hier:** Rechtskraft
2. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Haltern am See „Wochenendplatz Auf dem Rieth“ im Ortsteil Flaesheim  
**hier:** Rechtskraft
3. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Haltern am See „Jugendbildungsstätte Gilwell St. Ludger, Annaberg“  
**hier:** Rechtskraft
4. Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich nordwestlich der Straße „Am Wehr“ im Ortsteil Sythen
5. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Auf der Heide“ der Stadt Haltern am See  
**hier:** Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
6. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Pastors Kamp“ der Stadt Haltern am See  
**hier:** Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
7. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Stadtparkasse Haltern am See mit der Kontonummer 37022605  
**hier:** Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

# BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Haltern am See „Jupp unner de Böcken“**

**hier: Rechtskraft**

**Satzung** vom 27.03.2018

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 22.03.2018 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Haltern am See „Jupp unner de Böcken“ wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht nimmt an der Beschlussfassung teil und wird zur Satzungs begründung erhoben.“**

## **Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadt Haltern am See will ihre Eigenschaften als Freizeit-, Naherholungs- und Tourismusstandort ausbauen. Dabei sollen insbesondere die Vorgaben im Rahmen des Freizeit-Konzeptes der Stadt Haltern am See durch Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes Nr. 109, I. Änderung planungsrechtlich gesichert werden. Im Rahmen dieser Bauleitplanung kann alsdann die bauliche Umsetzung und Realisierung der vorgenannten Maßnahmen erfolgen. Das Bauleitplanverfahren ist zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

## **Bestehendes Planrecht / neues Planrecht**

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist innerhalb des bestandskräftigen Bebauungsplanes „Jupp unner de Böcken“ als Waldgaststätte mit Biergarten festgesetzt. Der aktuelle Geltungsbereich in einer Größe von 0,18 ha soll um ca. 0,14 ha in nordöstlicher Richtung (zum Klettergarten hin) erweitert werden. Vornehmstes Ziel ist es, die vorhandenen Nutzungen zu entzerren. Insbesondere soll der Radverkehr konsequenter als jetzt möglich, geordnet und geleitet werden. So soll insbesondere den Radwanderern unmittelbar am Wegesrand ein Erfrischungskiosk angeboten werden können; auch sollen dort die Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl angeordnet werden.

## **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Haltern am See liegt nördlich der B 58-Hullerner Straße-, östlich des Strandbads bzw. des Walzenwehres, nordöstlich des Hotels „Seehof“. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs einschließlich seiner Erweiterung (gestrichelte bzw. gepunktete Linie) ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Haltern am See „Jupp unner de Böcken“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Mutergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

#### Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
dienstags – donnerstags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
freitags	8:30 – 12:00 Uhr

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Jupp unner de Böcken“ in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

#### § 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

#### § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

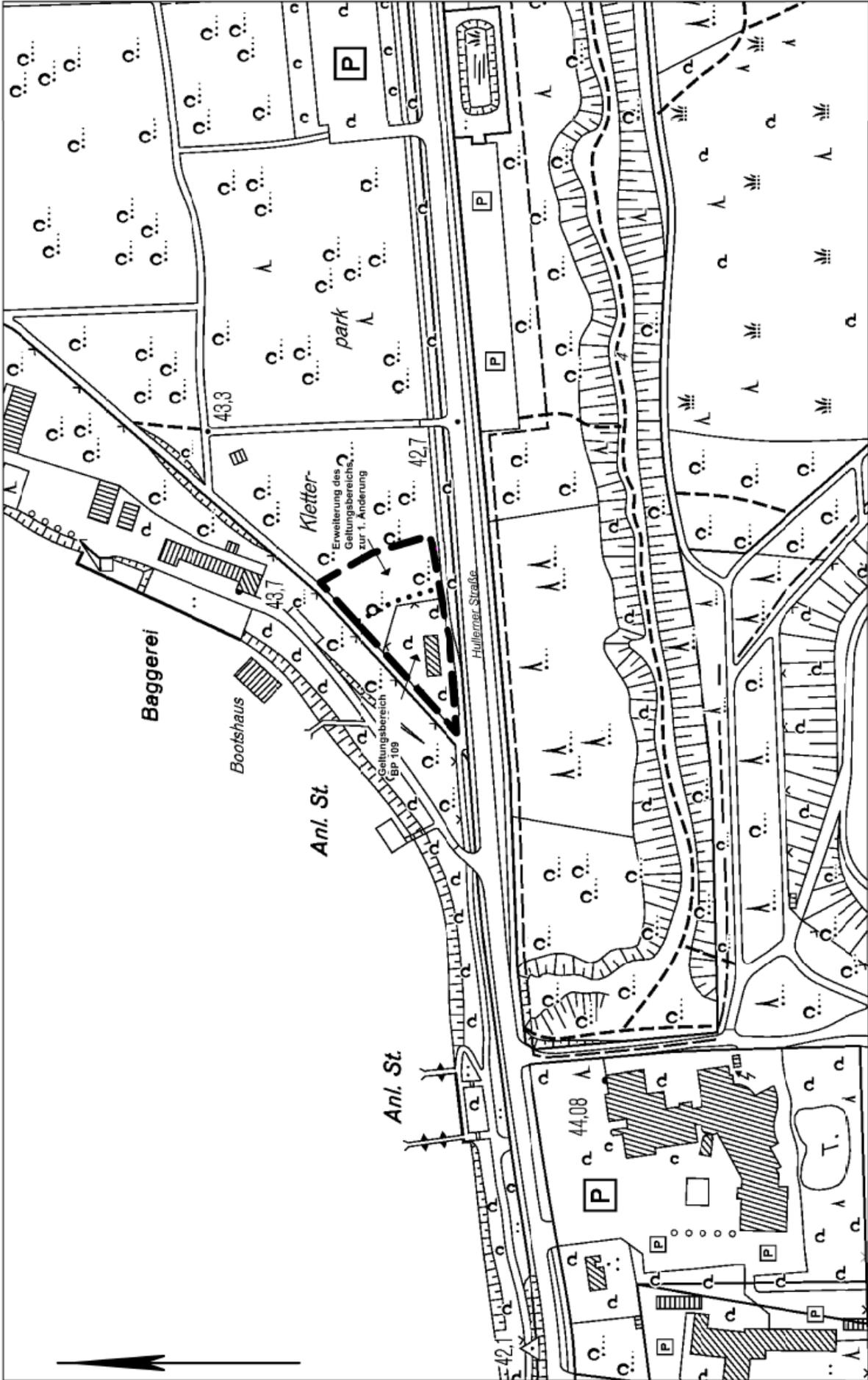
Haltern am See, den 27.03.2018

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 Jupp unner de Böcken

# BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Haltern am See „Wochenendplatz Auf dem Rieth“ im Ortsteil Flaesheim  
hier: Rechtskraft**

**Satzung** vom 27.03.2018

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 26.11.2015 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „Wochenendplatz Auf dem Rieth“ der Stadt Haltern am See wird als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht nimmt an der Beschlussfassung teil und wird zur Satzungs begründung erhoben.“**

## **Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadt Haltern am See will ihre Eigenschaften als Freizeit-, Naherholungs- und Tourismusstandort ausbauen. Daher sollen die bestehenden Camping- und Wochenendplätze sowie Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete auf dem Stadtgebiet – soweit städtebaulich zweckmäßig – erhalten und teilweise erweitert werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Wochenendplatz Auf dem Rieth“ ist die Festsetzung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet Wochenendplatz“ (Sondergebiet, das der Erholung dient gem. § 10 BauNVO in Verbindung mit der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 24.03.2013).

Der gesamte Bereich südlich des „Wochenendplatzes Auf dem Rieth“ dient der Freizeit und Erholung. In unmittelbarer Nachbarschaft des Wochenendplatzes befindet sich die „Haard“, die neben der sich nördlich anschließenden Hohen Mark das größte zusammenhängende Waldgebiet am Nordrand des Ruhrgebietes ist. Angesichts der bevorzugten räumlichen Lage und aufgrund der guten Erschließung durch die L 609 /„Flaesheimer Straße“ ist die Erhaltung des „Wochenendplatzes Auf dem Rieth“ städtebaulich zweckmäßig.

Das Bauleitplanverfahren ist zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der zum Zeitpunkt des o. g. Satzungsbeschlusses in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan ist am 25.01.2018 durch Bekanntmachung der Genehmigung wirksam geworden. Der Bebauungsplan entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und gilt somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Haltern am See liegt im südöstlichen Bereich des Stadtgebietes zwischen den Ortsteilen Haltern-Flaesheim und Datteln-Ahsen. Er umfasst die Flächen des bestehenden Wochenendplatzes, den zugehörigen Spiel- und Bolzplatz, einen Erweiterungsbereich (ca. 2.000 m<sup>2</sup>) in Verlängerung des bestehenden Spiel- und Bolzplatzes, die Böschungsbereiche zur Flaesheimer Straße sowie die den Platz umgebenden Sichtschutzpflanzungen. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Flaesheim und umfasst das Flurstück 76 und Teile des Flurstücks 77 der Flur 5.

Begrenzt wird der Geltungsbereich wie folgt:

- im Norden durch einen landwirtschaftlichen Weg sowie den landwirtschaftlichen Hof Brüninghoff,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch die L 609 / „Flaesheimer Straße“, und
- im Westen durch einen landwirtschaftlichen Betrieb (Schulte-Althoff).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 (im Original) zu entnehmen.

Die Erschließung des v. g. Geltungsbereiches erfolgt von der L 609 / „Flaesheimer Straße“.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Haltern am See „Wochenendplatz Auf dem Rieth“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

#### **Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:**

montags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
dienstags – donnerstags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
freitags	8:30 – 12:00 Uhr

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 118 „Wochenendplatz Auf dem Rieth“ in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

#### **§ 44 Baugesetzbuch**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

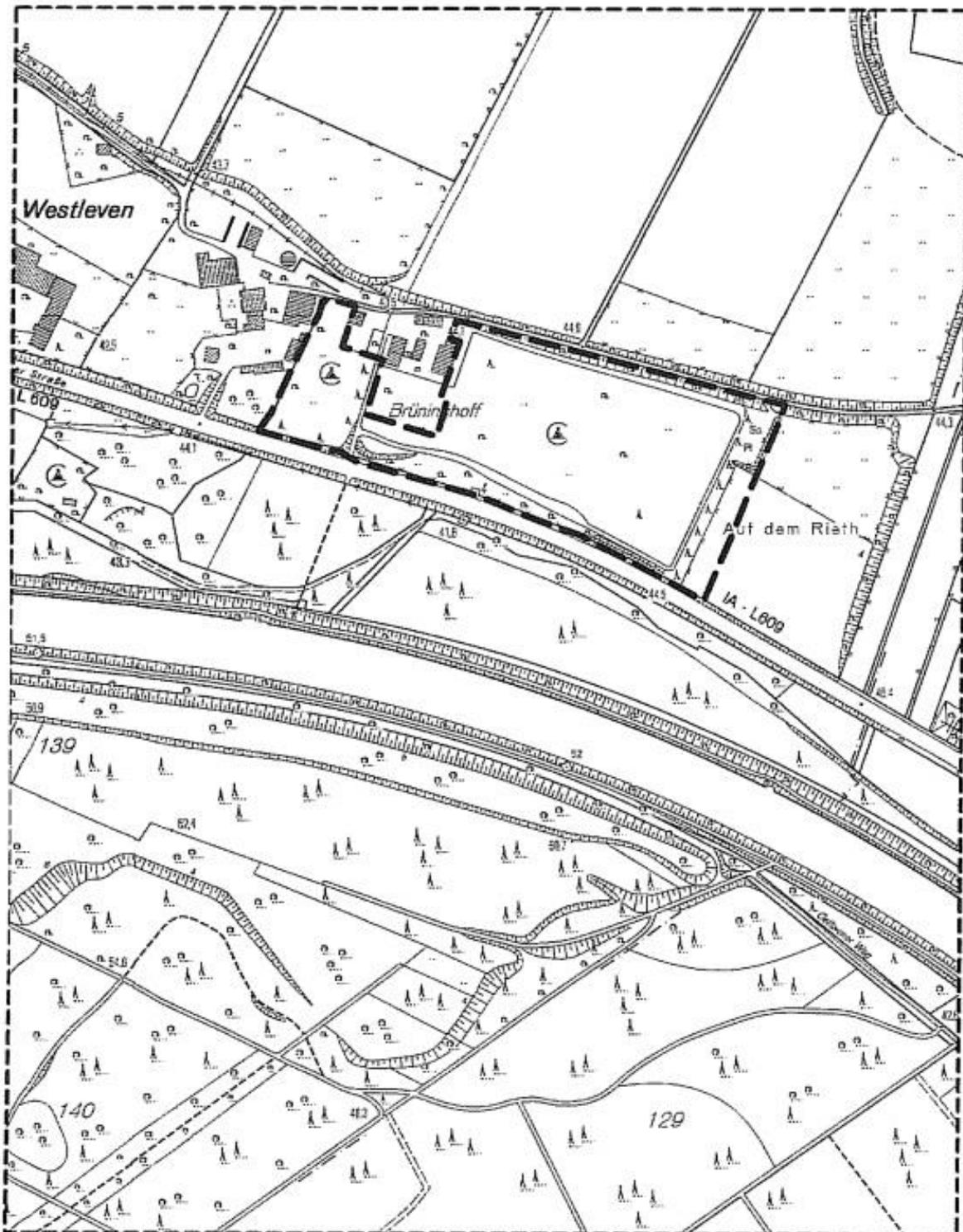
Haltern am See, den 27.03.2018

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der DGK 5  
 Maßstab 1:5.000 (1:5000)

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 118  
 "Wochenendplatz Auf dem Rieth" der Stadt  
 Haltern am See im Ortsteil Haltern-Flaesheim

— Geltungsbereich

Stadt Haltern am See, den 02.10.2013

# B E K A N N T M A C H U N G

**Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Haltern am See „Jugendbildungsstätte Gilwell St. Ludger, Annaberg“**

**hier: Rechtskraft**

**Satzung** vom 27.03.2018

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Bebauungsplan wird als Satzung gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wird beschlossen und zur Satzungs begründung erhoben. Der städtebauliche Änderungs- bzw. Ergänzungsvertrag ist Gegenstand der Abwägung und somit auch Bestandteil dieses Bebauungsplanes.“**

## **Ziel und Zweck**

Gilwell St. Ludger ist eine vom Land NRW und vom Bistum Münster anerkannte und geförderte Jugendbildungsstätte.

Das Diözesanzentrum der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Bistum Münster betreibt die Jugendbildungsstätte auf dem Annaberg in Haltern am See; diese ist damit zugleich ein zentraler Ort für verbandliche Tagungen und die Aus- und Fortbildung von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern.

Das Haus Gilwell St. Ludger mit seinen Einrichtungen steht grundsätzlich allen Gruppen offen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind.

Der bauliche Bestand soll planungsrechtlich gesichert, notwendige bauliche Ergänzungen hier zunächst die Errichtung einer Mehrzweckhalle als Konferenz- und Versammlungsstätte sollen ermöglicht werden.

Der zum Zeitpunkt des o. g. Satzungsbeschlusses in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan ist am 25.01.2018 durch Bekanntmachung der Genehmigung wirksam geworden. Der Bebauungsplan entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und gilt somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

## **Räumliche Lage**

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,5 ha liegt auf dem Annaberg in Haltern am See und wird im Wesentlichen begrenzt durch die BAB 43 im Westen, die ehemalige Bahntrasse Haltern-Dorsten (heute Radweg Römerroute) im Süden, die St. Anna-Kirche im Osten und die Waldflächen zur B 58 Weseler Straße im Norden.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan und in dem zur Sitzung ausgehängten Flurkartenauszug jeweils durch eine gestrichelte Linie eingetragen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Haltern am See „Jugendbildungsstätte Gilwell St. Ludger, Annaberg“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

#### Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 133 „Jugendbildungsstätte Gilwell St. Ludger, Annaberg“ in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

#### § 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

#### § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

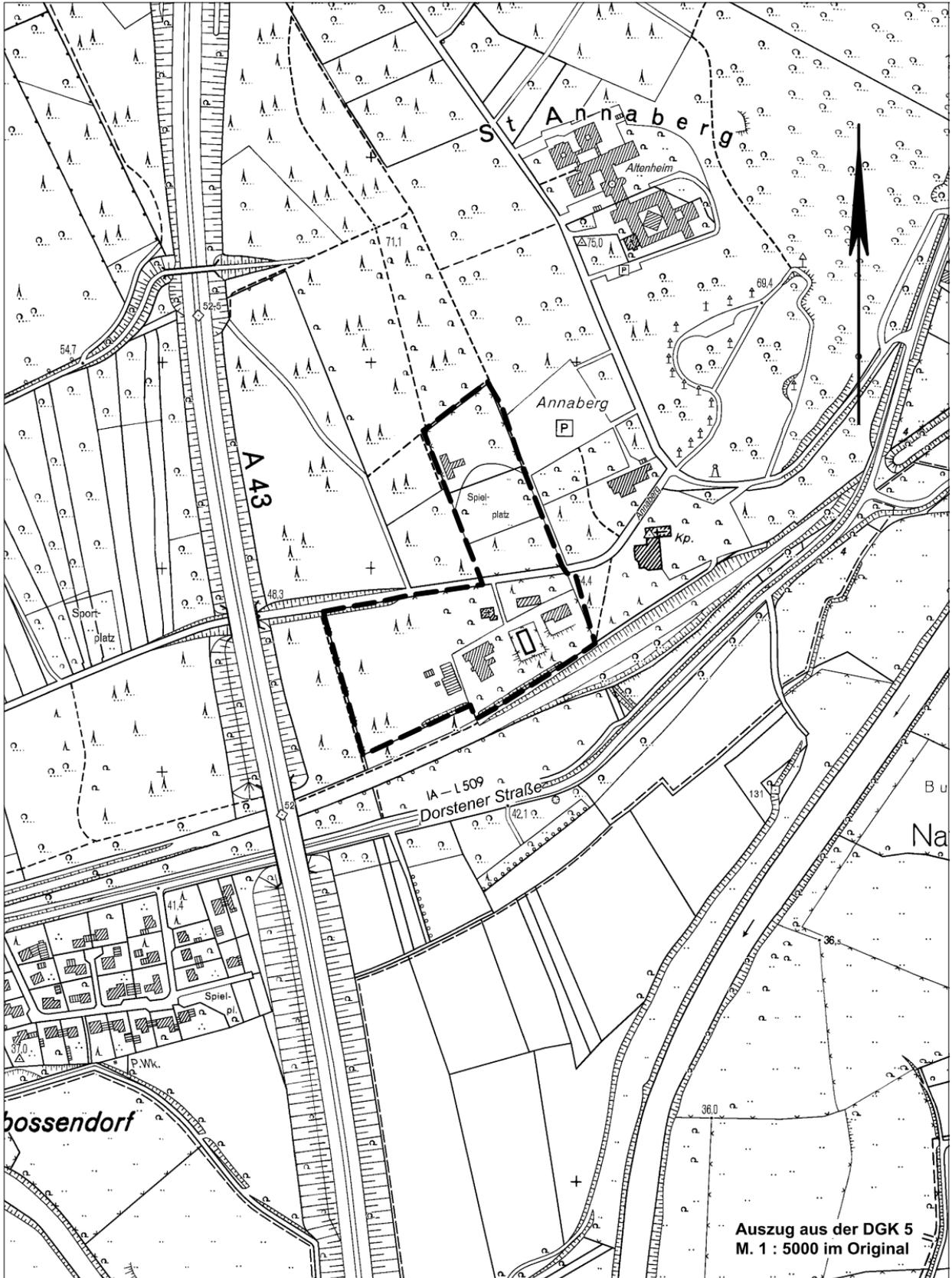
Haltern am See, den 27.03.2018

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Haltern am See  
"Jugendbildungsstätte Gilwell St. Ludger, Annaberg"



Geltungsbereich

Stand: Oktober 2014

# BEKANNTMACHUNG

## **Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich nordwestlich der Straße „Am Wehr“ im Ortsteil Sythen**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 22.03.2018 die o. g. Satzung beschlossen. Der Satzungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Satzung** vom 27.03.2018

**gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)  
der Stadt Haltern am See über die Abgrenzung des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteiles „Am Wehr“ in Sythen**

Der Rat der Stadt Haltern hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung wird als Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Am Wehr“ erlassen und gilt für den in § 2 gekennzeichneten Bereich.

### **§ 2 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches**

Der Geltungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Am Wehr“ ist in dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1), der gleichzeitig Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen Linie begrenzt.

### **§ 3 Städtebauliche Entwicklung**

Innerhalb des Satzungsbereiches sind nach Maßgabe des ebenfalls beigefügten Planentwurfs (Anlage 2) Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch zulässig.

### **§ 4 Bebauungspläne**

In dem nach § 2 begrenzten Gebiet bestehen keine Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Am Wehr“ in Sythen wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hiermit bekannt gemacht, dass die o. g. Satzung und ihre Anlagen ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege) im Fachbereich Planen, I. Obergeschoss, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie Zimmer 1.69 u. 1.70 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die o. g. Satzung der Stadt Haltern am See in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

#### § 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

#### § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

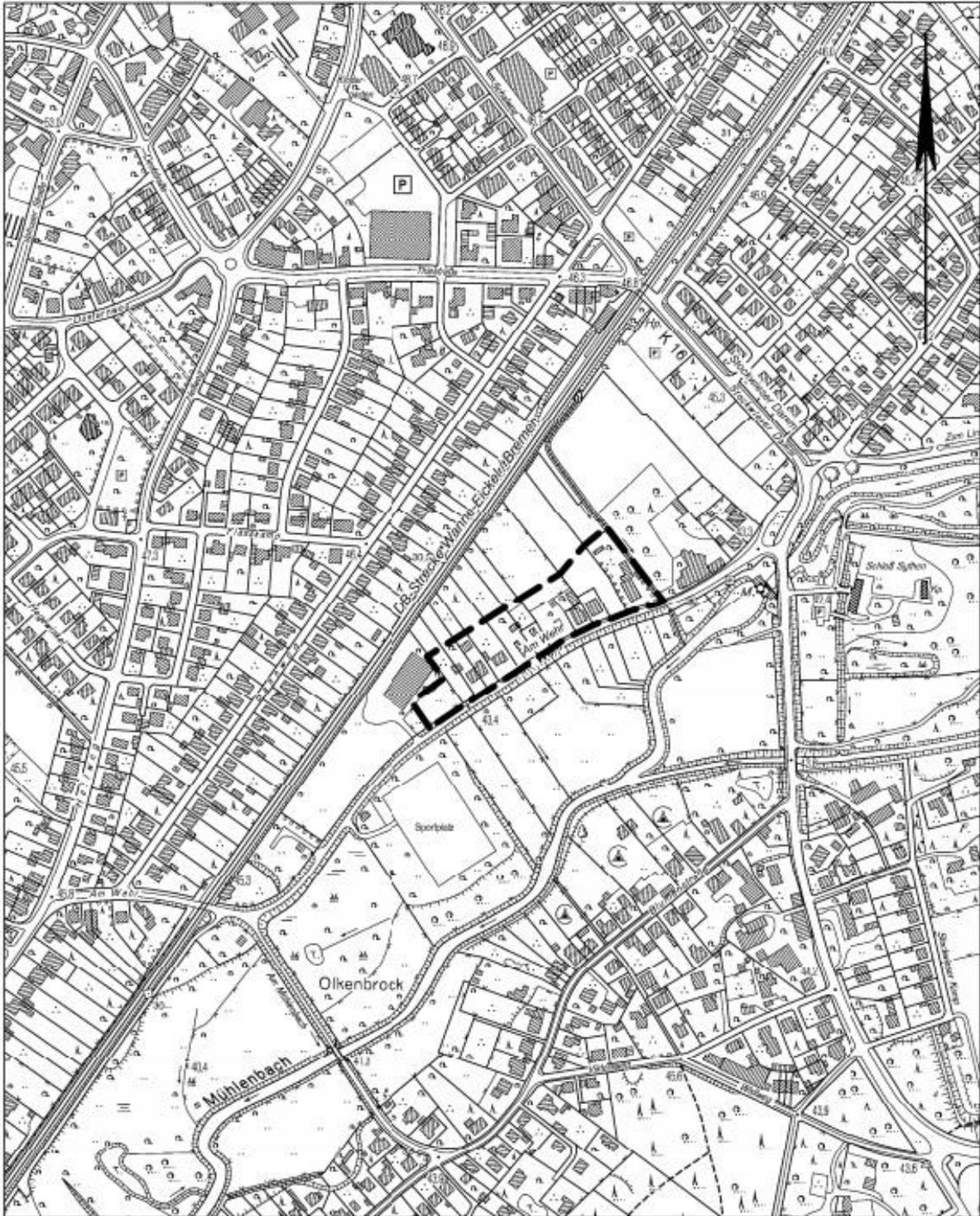
Haltern am See, den 27.03.2018

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan zur Satzung "Am Wehr"  
in Haltern am See, Ortsteil Sythen

Auszug aus der DGK 5  
M. 1 : 5000 i. Original

 Geltungsbereich

**Stadt Haltern am See**  
FB 64 Bauen und Planen  
Bereich 62 Planung

Stand: 20.10.2014

# BEKANNTMACHUNG

## **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Auf der Heide“ der Stadt Haltern am See**

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 22.03.2018 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- a) **Der Bebauungsplan Nr. 140 „Auf der Heide“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).**
- b) **Ein städtebaulicher Vertrag auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs ist mit dem Vorhabenträger abzuschließen.**
- c) **Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie im beigefügten Übersichtsplan dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 140 der Stadt Haltern am See „Auf der Heide“. Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist die in der Sitzung ausgehängte Flurkarte.**

### **Anlass und Ziel**

Städtebauliches Ziel ist die wohnbauliche Nachverdichtung eines Wohnblockinnenbereichs, der aktuell durch großzügige Gartenflächen in den rückwärtigen Bereichen der Grundstücke geprägt ist. Auf dem Areal wird eine behutsame Nachverdichtung durch einreihige Bebauung mit ca. fünf Einzel- oder Doppelhäusern angestrebt, d.h. die vorhandene Nutzungsstruktur soll unter besonderer Beachtung nachbarlicher Belange angemessen ergänzt werden.

Diese häufig im Stadtgebiet vorkommenden Siedlungsbereiche rücken verstärkt in den Fokus der Siedlungsentwicklung, da sich die Bauleitplanung vorrangig auf Maßnahmen der Innenentwicklung zu fokussieren (§ 1 Abs. 5 BauGB) und bauliche Entwicklungen im Außenbereich im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu reduzieren (§ 1a BauGB) hat. Hierzu kann insbesondere auf Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB zurückgegriffen werden. Parallel ist auf Nachfrageseite ein Trend zu kleineren und damit bezahlbareren / pflegeleichteren Grundstücken erkennbar, dem die skizzierte Nachverdichtungsmaßnahme gerecht wird.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das 0,3 Hektar umfassende Plangebiet liegt im Nordwesten von Haltern Mitte zwischen der Holtwicker Straße im Norden, der Straße Auf der Heide im Osten, dem Akazienweg im Süden und der Tannenstraße im Westen.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

### **Planerfordernis**

Für die angestrebte Nachverdichtungsmaßnahme soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Areals sichern (§ 1 Abs. 3 BauGB).

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 22.03.2018 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Auf der Heide“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Mitte wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

### Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

### Hinweise

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

### § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

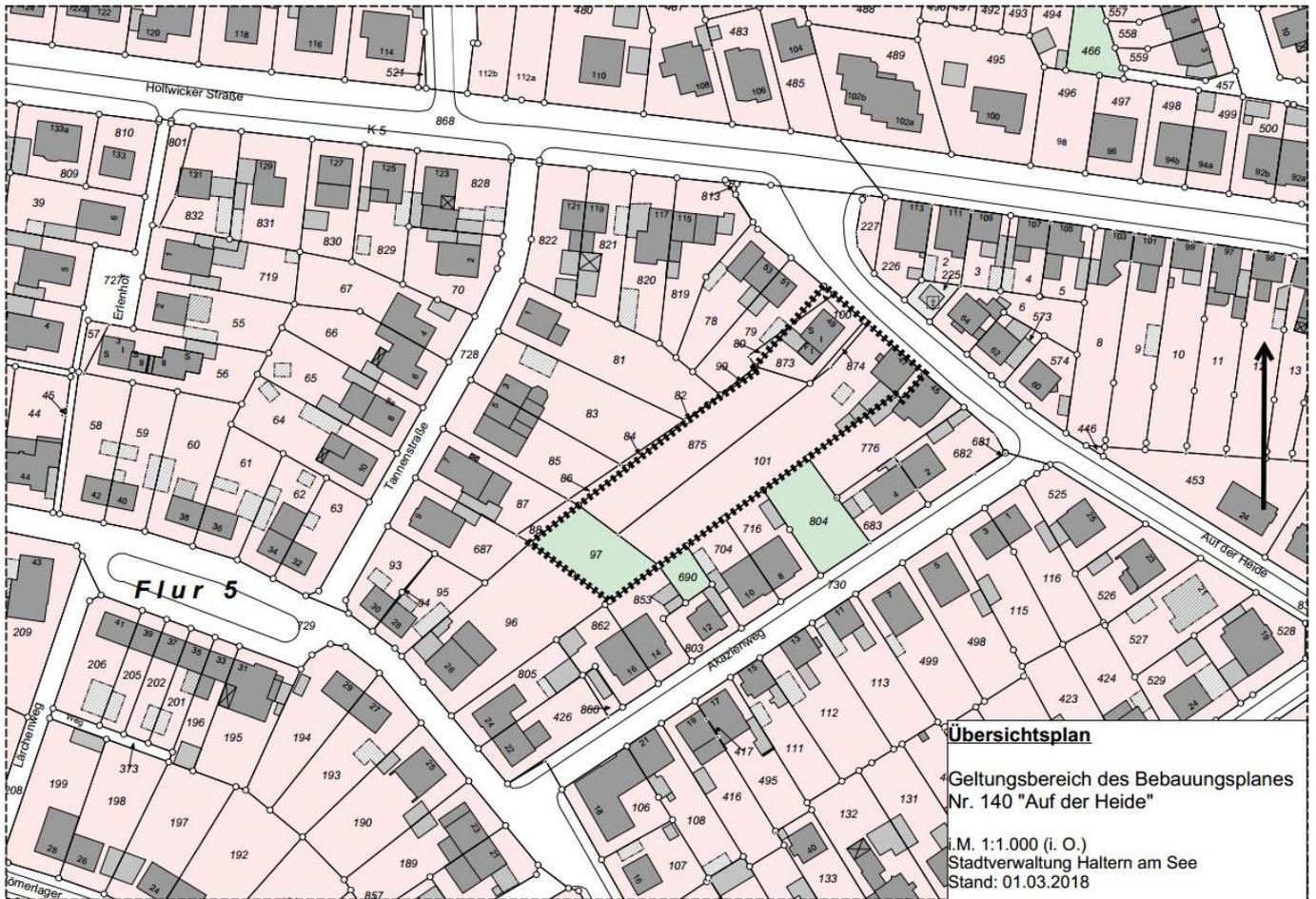
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 27.03.2018  
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



# BEKANNTMACHUNG

## **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Pastors Kamp“ der Stadt Haltern am See**

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 22.03.2018 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- a) **Der Bebauungsplan Nr. 142 „Pastors Kamp“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).**
- b) **Der beigefügte Städtebauliche Vertrag ist mit den Eigentümern abzuschließen.**
- c) **Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie im beigefügten Übersichtsplan dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 142 der Stadt Haltern am See „Pastors Kamp“. Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist die in der Sitzung ausgehängte Flurkarte.**

### **Anlass und Ziel**

In Haltern Mitte zwischen Innenstadt und Bahnhof gelegen, soll eine mindergenutzte Fläche im Umfang von ca. 2,6 Hektar revitalisiert und als attraktives Stadtquartier einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Es wird ein nutzungsgemischtes Quartier angestrebt, das sowohl Wohnnutzungen, als auch nicht wesentlich störendes Gewerbe, Büronutzungen oder Anlagen für kulturelle, gesundheitliche / sportliche Zwecke umfassen soll.

Da es sich um eine Innenentwicklungsmaßnahme in Form einer Brachflächenaktivierung handelt, soll ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt werden. Hierbei wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt zwischen der Innenstadt und dem Bahnhof, unmittelbar südlich der B 58, die nördlich (Friedrich-Ebert-Wall) und östlich (Recklinghäuser Damm) des Plangebietes verläuft. Im Süden wird das Areal durch die Bahntrasse der Strecke Münster-Recklinghausen begrenzt. Im Westen verläuft die Recklinghäuser Straße, von der aus das Plangebiet über die beiden Stichstraßen Pastors Kamp und Alter Recklinghäuser Weg erschlossen wird.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

### **Planerfordernis**

Für die angestrebte Nachverdichtungsmaßnahme soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Areals sichern (§ 1 Abs. 3 BauGB).

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 22.03.2018 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Pastors Kamp“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Mitte wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

### **Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:**

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

### **Hinweise**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

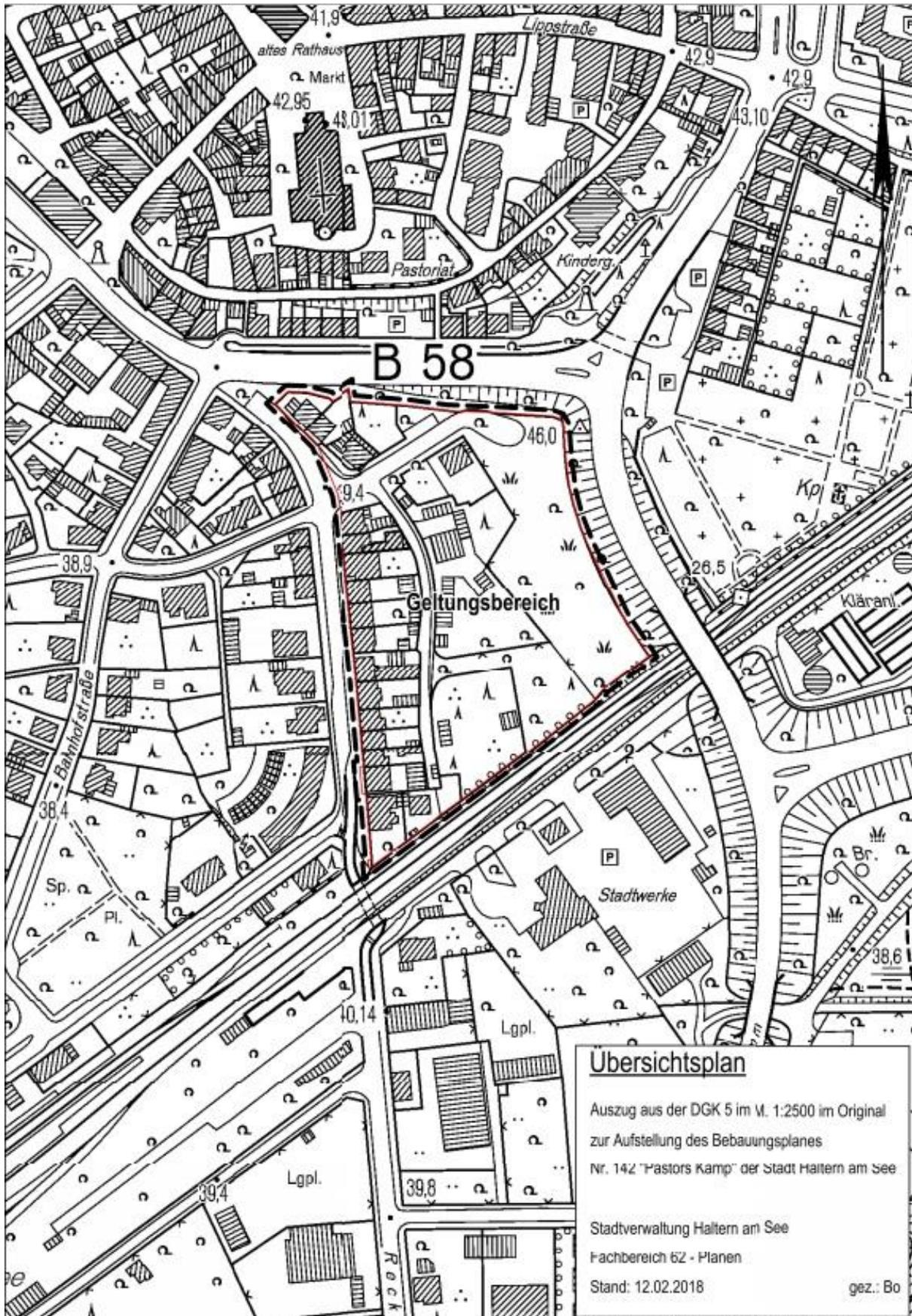
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 27.03.2018  
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**der Stadtparkasse Haltern am See**

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 37022605

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 04. Januar 2018 abgelaufen ist,  
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 04. Januar 2018  
Stadtparkasse Haltern am See  
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn